

SATZUNG
DER
BÜTTELZUNFT e. V.
NERSINGEN 1983

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

§ 1

1.1 Der Verein wurde am 3. März 1983 gegründet. Er trägt den Namen Büttelzunft e.V. .Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz ist in 89278 Nersingen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

2.1 Die Büttelzunft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, sowie die Pflege des Brauchtums und der Jugendarbeit unter Ausschluss jeder politischen und konfessionellen Betätigung.

2.3 Der Verein macht sich zur Auflage, Jugendarbeit zu betreiben. Die eigene Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung, die im Verein integriert ist.

2.4 Der Verein tritt als heimatverbunden auf. Er arbeitet mit mehreren Abteilungen.

§ 3

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4

4.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen aus Aufwandsentschädigungen.

4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

§ 5

5.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

5.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

- 6.1 Der Verein hat:
- a) Aktive Mitglieder, jeden Alters
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

6.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich eingereicht werden. Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Hauptausschuss. Ablehnung ohne Begründung. Mitglied werden kann jede unbescholtene Person jeglichen Geschlechts. Bei Mitglieder unter 18 Jahren muss ein Elternteil Mitglied der Büttelzunft e.V. sein.

6.3 Der Verein verlangt eine Mitgliedsgebühr welche in der Gebührenordnung festgesetzt wird

6.4 Die Vereinssatzung ist für jedes Mitglied zugänglich. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

6.5 Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung solche Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben volle Rechte aber keinerlei Verpflichtungen.

6.6 Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß der Wahlordnung.

6.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und alle Anordnungen des Vereins zur Aufrechterhaltung der unter § 2 gemachten Angaben zu beachten. Aktive Mitgliedschaft in einem anderen, dem gleichen Zwecke dienenden Verein ist ausgeschlossen.

6.8 Der Antrag zur Beitragsbefreiung (Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillig soziales Jahr Leistende) muss schriftlich mit Nachweis bis zum 30.11 des laufenden Geschäftsjahres an die Mitgliederverwaltung gestellt werden.

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

§ 7

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschließung.

7.2 Der Austritt wird am Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung muss bis zum 31.11. schriftlich eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

7.3 Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Hauptausschuss nicht davon ablassen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Gleiches gilt bei groben Verstößen gegen die Satzung.

7.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie sind den Verein gegenüber für die Bezahlung aller selbst verursachten Schäden und Schulden haftbar.

7.5 Jedes ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Über den Antrag ist in der Jahreshauptversammlung sofort zu entscheiden. Der Beschluss der Jahreshauptversammlung ist endgültig

§ 8

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) der Hauptausschuss
- c) die Abteilungsversammlungen
- d) die Jahreshauptversammlung

8.2 Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Die Vorstandschaft hat beratende Funktion und ist leitend im Hauptausschuss tätig. Sie kontrolliert den Verein bzw. die Abteilungen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind Vorstand i. S. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben damit die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorstand und 2. Vorstand sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgendes;

Der 1. Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsgeschäfte, er führt den Vorsitz in den Hauptausschuss- und Jahreshauptversammlungen, setzt Ort, Tag und Stunde dieser Versammlung fest. In den Jahreshauptversammlungen hat er in Verbindung mit dem Schriftführer/-in einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten. Der 1. Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Gesamtbetrag von € 1.000,- Netto im Rahmen des bestehenden Haushaltes abwickeln. Er kann kein anderes Amt zusätzlich im Verein ausüben. Er ist Hauptrepräsentant des Gesamtvereins und Bankvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorstand vertritt den 1. Vorstand bei Verhinderung. Er hat keinen eigenen Etat. Er kann weitere Funktionen im Verein übernehmen.

Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Angelegenheiten für den Gesamtverein. Er überwacht den Haushaltsplan des Gesamtvereins und der Abteilungen, der auf der Jahreshauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen beschlossen wird. Er muss sich selbständig oder durch Einberufung einer Kassierer Sitzung über die Kassenarbeit informieren und steht den Kassierern der Abteilungen vor. Er macht mit den Kassierern die Vorarbeit für den Jahreshaushalt des Gesamtvereins, der dann dem Hauptausschuss zur Beratung vorgelegt wird und von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Er hat Bankvollmacht, ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Sonderzuwendungen usw. Er führt Kassenbuch in denen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuzeichnen sind und legt zur Jahreshauptversammlung über den abgelaufenen Zeitraum einen Kassenbericht vor. Der Schatzmeister hat unter Vorlage der Belege und Bücher dem Hauptausschuss und den Kassenprüfern jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer bescheinigen die jährliche Kontrolle durch Prüfvermerk im Kassenbuch und haben den Schatzmeister bei der Jahreshauptversammlung zu entlasten. Er kann weitere Ämter innerhalb der Abteilungen übernehmen, jedoch nicht als Kassierer einer Abteilung. Der Schatzmeister hat die Berechtigung für Onlinebanking.

Der Schriftführer hat die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins zu führen. Über sämtliche Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung hat er Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen von ihm und dem 1. Vorstand unterzeichnet werden. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste und stimmt diese jährlich mit dem Schatzmeister ab. Die Protokolle dürfen auch Digital angefordert und verteilt werden.

8.3 a) die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen und haben folgende

Funktionen:	1. Vorstand
	2. Vorstand

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

Schatzmeister/-in
Hauptausschuss: Schriftführer/-in
Alle Abteilungsleitungen

Der Hauptausschuss ist nach der Jahreshauptversammlung das vereinsführende Organ, hat Kontroll- und Einspruchsfunktion gegenüber den Abteilungen. Den Vorsitz führt der 1. Vorstand. Der Hauptausschuss muss im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen abhalten.

b) Die Abteilungsausschuss besteht mindestens aus

- Abteilungsleiter/-in
- Stellv. Abteilungsleiter/-in
- Kassierer/-in
- Jugendwart

Weitere Ämter gemäß der Abteilungssatzung.

Der Abteilungsausschuss ist für die Durchführung der Aufgaben nach Sinn und Zweck der Abteilung verantwortlich. Dem Abteilungsausschuss ist das freie Handeln im Rahmen des Abteilungshaushaltes möglich. Die oben aufgeführten Ämter sind Wahlpositionen der Abteilungsversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Weiteres wird in der Abteilungsordnung geregelt.

c) Für den Jugendabteilungsausschuss gilt folgende Regel:

- Jugendleiter/-in
- stellv. Jugendleiter/-in
- Jugendkassierer/-in
- Jugendwarte aller Abteilungen

Weiteres wird in der Wahlordnung geregelt.

d) Die Wahl der Abteilungsausschüsse findet alle zwei Jahre gemäß Wahlordnung statt.

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

§ 9

9.1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Hauptausschuss oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss schriftlich zu erklären.

9.2 Alljährlich, außerdem wenn es die Vorstandschaft wünscht, oder mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es verlangt, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Benachrichtigung oder digital berufen. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Entlastung des Schatzmeisters

alle 2 Jahre zusätzlich:

- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen des Vorstands

Die Wahl findet nach Wahlordnung statt.

9.3 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung von Beschlüssen des Hauptausschusses, des Vereins oder zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

9.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, besondere Anträge und Wünsche schriftlich beim 1. Vorstand innerhalb fünf Werktagen vor der Versammlung einzureichen.

§ 10 ABTEILUNGEN

10.1 Für den Verein können Abteilungen mit Genehmigung des Hauptausschusses gebildet werden. Die Geschäftsstelle des Vereins steht auch den Abteilungen zur Erledigung ihrer Geschäfte zur Verfügung.

10.2 Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, Kassierer, Jugendwarte und weitere notwendige Personen für die Abteilungsleitung, werden in einer Abteilungsversammlung für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums gewählt, zu der alle Mitglieder des Vereins entsprechend § 9 Abs. 2 oder

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen sind. Für die Wahl gilt § 8.3 Abs. 3b, 3c und 3d. Die Jahreshauptversammlung ist von dieser Wahl zu unterrichten.

10.3 Die Abteilungen können nach Absprache mit dem Hauptausschuss gemäß einem Beschluss der Abteilungsversammlung zu der alle Mitglieder der Abteilung gemäß § 9 Abs. 2 oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen worden sind, zusätzliche Abteilungsaufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Abteilungssonderbeiträge beschließen. Die Abteilungen müssen über die zusätzlichen Abteilungseinnahmen eine eigene Kasse führen. Für die Führung der Kasse sind der Abteilungsleiter und der Kassierer zuständig.

10.4 Für das für jede Abteilung eingerichtete Konto gilt folgende Unterschriftenregelung:

Abteilungsleiter -- Kassierer

1. Vorstand -- Kassierer

Bei Anschaffungen der Abteilungen ist folgendes zu beachten:

- Jede Abteilung ist verpflichtet sich im Rahmen ihres Abteilungshaushaltes zu bewegen.
- Kontoüberziehung und Kreditaufnahmen sind unzulässig.

10.5 Der Abteilungsleiter führt die Abteilung mit seinem Abteilungsausschuss selbsttätig, im Innenverhältnis und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die der Abteilung entsprechen. Er ist eigenverantwortlich für seine Abteilung und ist Mitglied des Vereinshauptausschusses. Er erledigt oder beauftragt die schriftlichen Arbeiten der Abteilung. Er kann weitere Funktionen im Verein übernehmen, jedoch nicht in der Abteilung.

10.6 Jede Abteilung führt eine eigene Kasse und stellt jedes Jahr einen eigenen Haushaltsplan auf. Dieser Haushaltsplan ist vom Hauptausschuss zu prüfen und wird mit dem Gesamtjahreshaushalt des Vereins bei der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

10.7 Die Kassierer der einzelnen Abteilungen legen zweimal jährlich und auf Anforderung des Schatzmeisters ihre Zahlen bis spätestens 21 Tage nach Aufforderung vor. Sie führen das Kassenwesen für die Abteilung.

10.8 Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendgruppen der Abteilung. Er hat Sitz und Stimme in der Jugendabteilung des Gesamtvereins. Unter seiner Leitung arbeiten die Jugendbetreuer.

10.9 Die Vorstandschaft hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung der Abteilung Einsicht zu

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

nehmen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, dem Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, eine Ermächtigung zu erteilen, über das Konto der Abteilung zu verfügen, soweit Deckungsmittel vorhanden sind.

10.10 Die Vorstandschaft ist berechtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses der Abteilungsleitung die Verfügungsberechtigung über das Konto zu entziehen. Dies kann geschehen wenn eine der folgende Tatsachen vorliegen:

- Die Interessen des Vereins werden nicht eingehalten
- Unregelmäßigkeit der Kassenprüfung
- Geldmittel werden nicht Satzungsgemäß verwendet
- Aufwendungen für Darlehen nicht bedienen kann oder falsch bedient
- Nach Anmahnung innerhalb einer vom Hauptausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist das zu beanstandende Verhalten nicht ändert

Bei Gefahr im Verzug entfällt die Fristsetzung.

Wenn die Kassenführung entzogen ist, ist die Vorstandschaft berechtigt, die Kassengeschäfte für diese Abteilung zu führen. Sie haben dabei die Interessen dieser Abteilung zu berücksichtigen.

Außerdem ist die Abteilungsversammlung dieser Abteilung einzuberufen, die einen neuen Abteilungsleiter und Stellvertreter, sowie einen Kassierer wählen kann. Nach den Neuwahlen ist die Vorstandschaft verpflichtet, die Abteilungsleitung zu ermächtigen, über das Konto der Abteilung zu verfügen.

10.11 Die Abteilungsversammlung einer Abteilung, zu der alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen oder entsprechend § 9 Abs. 2 unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind, kann über die Angelegenheiten, die diese Abteilung ausschließlich betreffen, eine Abteilungsordnung erlassen. Insbesondere können darin folgende Angelegenheiten geregelt werden:

- a) Umfang der von der Abteilung zu schaffenden Einrichtungen, soweit sie mit Mitteln der Abteilung finanziert werden. Zahl der Mitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder in die Abteilung und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Abteilung.
- b) Höhe, Einzug und Verwendung der Aufnahmegebühren, Kautions- oder der Abteilungsbeiträge und der Sonderbeiträge der Abteilung.
- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung.
- d) Organe der Abteilung und deren Aufgaben in Anlehnung an die Organe des Vereins und deren Aufgaben.
- e) Unterhaltung, Benutzung, Veränderung und Erweiterung der dieser Abteilung dienenden Einrichtungen, soweit sie mit Mitteln der Abteilung finanziert wurden.
- f) Ausschluss von Abteilungsmitgliedern aus der Abteilung dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum.
- g) Zulässigkeit weiterer Ordnungen. Abteilungsordnungen sind im Sinne dieser Satzung gültig.

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

- h) Alle aktiven Mitglieder des Vereins können für besondere Anlässe zu Vereinsaktivitäten herangezogen werden. Hierüber beschließt der Hauptausschuss.
- Für die Entscheidung der in Absatz „h“ genannten Angelegenheiten sind ausschließlich die Organe der jeweiligen Abteilungen zuständig. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Vorstandschaft vorher von den Sitzungen der Organe der Abteilung und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu benachrichtigen und dem Hauptausschuss die gefassten Beschlüsse mitzuteilen, der Abteilungsleiter ist verpflichtet, Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung vor der Behandlung in den Organen der Abteilung mit dem Hauptausschuss zu besprechen.
 - Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass die Abteilungsleitung, der Abteilungsausschuss oder Abteilungsversammlung einer Abteilung die Interessen dieser Abteilung oder des Gesamtvereins in erheblicher Weise schädigt oder gefährdet, so entscheidet der Hauptausschuss, wie weiter zu verfahren ist.
- i) Eine Abteilung kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitglieder dieser Abteilung dies in einer Abteilungsversammlung beschließen oder wenn die Abteilung nach Feststellung des Hauptausschusses nicht mehr funktionsfähig ist und auch nicht in absehbarer Zeit mit einer Wiederherstellung der Funktionstätigkeit zu rechnen ist. Bei Auflösung fällt das Abteilungsvermögen in seiner Gesamtheit an den Hauptverein.
- j) Sämtliche Abteilungen müssen eine Inventurliste mit Zu- und Abgängen über die vereinseigenen Sachgegenstände erstellen, die jedes Jahr erneuert wird und auf Verlangen der Vorstandschaft zur Einsichtnahme und zur Kontrolle vorzulegen ist.

§ 11 GESAMTVEREIN MIT ABTEILUNGEN

11.1 Vereinshauptausschusssitzung muss mindestens viermal jährlich stattfinden.

11.2 Ausschusssitzungen der Abteilungen müssen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

11.3 Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde erfolgen durch den Gesamtverein und fallen an die Zuständigkeit der Hauptkasse.

11.4 Spendenregelung:

- Spenden gehen immer an die Hauptkasse des Vereins.
- Spenden die Abteilungsbezogen ausgestellt werden (Verwendungszweck gebunden) werden den Abteilungskassen zugeführt, oder nach Absprache im Hauptausschuss

10.5 Einnahmen aus Aktivitäten des Gesamtvereins gehen in die Hauptkasse (Ausnahme-Sonderregelungen, im Hauptausschuss, mit den Abteilungsleitern sind möglich).

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

10.6 Bei Aktivitäten die Abteilungen miteinander durchführen kommt es zu folgender Regelung:

Abteilungen die an Aktivitäten anderer Abteilungen aktiv teilnehmen erhalten eine Aufwandsentschädigung von der ausführenden Abteilung. Diese Aufwandsentschädigung wird von Jahr zu Jahr im Vereinshauptausschuss schriftlich neu geregelt.

- Bei gemeinsamen Auftritten, z. B. im Karneval, werden die Auftrittsüberschüsse ebenfalls von Jahr zu Jahr im Vereinshauptausschuss schriftlich neu geregelt.
- Die Abrechnungen erstellen die Abteilungskassierer innerhalb von 21 Tagen.

11.7 Vereinsgeschlossenheit in der 5-Jahreszeit.

- a) Priorität für Teilnahme haben alle Karnevalsveranstaltungen.
- b) z.B. der Ausschuss Karneval und der Ausschuss Schalmeien treffen die Zusagen für Auftrittsveranstaltungen gemeinsam, oder nach Absprache der Abteilungsleiter untereinander, die dann schriftlich festgehalten werden und damit bindend für die Abteilungen sind. Bei Nichteinigung der Abteilungen untereinander im Sinne des Vereins entscheidet der Hauptausschuss. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist für alle bindend.
- c) Punkt 11.7 a) und b) trifft auch auf alle Vereinsabteilungen zu.
- d) Jedoch besteht nach Absprache mit dem Vereinshauptausschuss auch die Möglichkeit der eigentätigen Auftritte der Abteilungen.

11.8 Bei Abstimmungen in den Ausschüssen ist das Mehrheitsverhältnis der anwesenden Ausschussmitglieder bindend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

11.9 Allen Abteilungen stehen Vermögenssachwerte des Vereins zu gleichen Rechten und zur kostenlosen Verfügung zu, die nicht Abteilungsgebunden sind z. B. Zelt usw.

11.10 Die Standarte der Büttelzunft e. V. Nersingen steht allen Abteilungen zur Verfügung. Der Gebrauch der Standarte ist nur in Verbindung mit dem Standartenträger möglich. Der Standartenträger ist für alle Abteilungen zuständig, wenn die Standarte benutzt werden soll, z. B. öffentliche Vorführungen. Der Standartenträger wird für die Zeit von zwei Jahren bei der Jahreshauptversammlung bestimmt. Er hat die Verpflichtung den Verein mit der Standarte bei öffentlichen Anlässen (Fahnenabordnung) zu vertreten. Er erhält dafür einen Standartenbegleiter.

§ 12 DATENSCHUTZ

12.1 Der Verein hält sich an die Aktuell gültige DSGVO.

§ 13 VIRTUELLER RAUM

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

13.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig.
- Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet.
- Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig.
- Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Akzeptanz haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe der ergänzenden Ordnungen.

13.2. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins als offiziellem Organ.

13.3. Online-Mitgliederversammlung

- Eine Mitgliederversammlung per Telefon, Videokonferenz oder über einen Internet Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen.
- Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt.

§ 14

14. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Sollten nach geltendem oder späterem Recht einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht mehr rechtswirksam sein, so sollen alle übrigen Teile der Satzung von Bestand bleiben.

Satzung der Büttelzunft e. V. Nersingen

Die Vorstandschaft:

1. Vorstand

2. Vorstand

Schatzmeister

Schriftführer

Nersingen, den 12. März 2022

WAHLORDNUNG

1. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Leiter der einzelnen Abteilungen und die Jugendwarte werden aus ihrer Mitte gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab 18 Jahre. Mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendleiters und der Jugendwarte, bei der alle Mitglieder des Gesamtvereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt sind.
2. Wahlen finden Abteilungsintern statt. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.
3. Für die Jugend gilt hierbei folgende Ausnahmen:
 - 1 Abteilungsleiter muss 18 Jahre sein
 - 2 Abteilungsleiter ab 16 Jahre.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorstandes und der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim durch Stimmzettelabgabe. Gewählt ist jeweils derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
5. Bestimmt werden ferner in offener Wahl zwei Kassenprüfer, die der Vorstandschaft und dem jeweiligen Abteilungsausschuss nicht angehören dürfen.
6. Für alle Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist die Wiederwahl zulässig. Abwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach das betreffende Mitglied gegebenenfalls die Wahl annimmt.
7. Die Wahl des Abteilungsausschusses findet alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt. Gewählt werden kann per Akklamation, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl wünschen. Gewählt werden muss:
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassierer
 - JugendwartWeitere Ausschussmitglieder bestimmt die Abteilungsversammlung nach der jeweiligen Abteilungsordnung. Ferner müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden, die nicht dem Abteilungsausschuss angehören.

GEBÜHRENORDNUNG

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag der in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Nach Stand vom xxx beträgt er derzeit 35 €.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag jährlich zu entrichten.
Ausgenommen davon sind:
Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillig soziales Jahr Leistende
3. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall beitragsfrei zu stellen.
4. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Mitgliedsbeitrag (jeder)
 - b. Aktivenbeitrag (jedes Aktive Mitglied)
 - c. Förderbeitrag (derzeit mindestens 35€ oder freiwillig mehr)
 - d. Abteilungsbeitrag (siehe Abteilungsverordnung)

ORDENSORDNUNG

1. Der Ordenskanzler ist für die Erstellung des Jahresordens verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Ausgabe der Orden verantwortlich. Er arbeitet nach der Ordensordnung.
2. Er ist nur der Ordensordnung verpflichtet es erfolgt keine Beeinflussung durch andere Organe des Vereins.
3. Der Ordenskanzler sorgt für die Vergabe von Ehren- und Verdienstorden:
 - **Bronzener Verdienstorden:** nach 5 Jahren aktiv, im 6 Jahr vergeben. (Karneval)
 - **Silberner Verdienstorden:** nach 10 Jahren aktiv, im 11 Jahr vergeben. (Karneval)
 - **Goldener Verdienstorden:** nach 20 Jahren aktiv, im 21 Jahr vergeben. (Karneval)
 - **Bronzene Verdienstnadel:** nach 10 Jahren Fördermitgliedschaft (Hauptkasse)
 - **Silberner Verdienstnadel:** nach 20 Jahren Fördermitgliedschaft (Hauptkasse)
 - **Goldener Verdienstnadel:** nach 30 Jahren Fördermitgliedschaft (Hauptkasse)
 - **Jahresorden** (Karneval)
 - **BSF Orden** (nach Absprache)
4. Für besondere Leistungen und Engagement können Sonderorden in Absprache mit dem Hauptausschuss verliehen werden.
5. Dem Ordenskanzler wird ein eigenes Konto zum Zwecke der Ordensbeschaffung zur Verfügung gestellt.
6. Der Ordenskanzler bekommt jedes Jahr einen von dem Abteilungsausschuss Karneval festgelegten Betrag zur Verfügung gestellt.
7. Der aktuelle Jahres- und der zuletzt verliehene Verdienstorden ist bei allen offiziellen Veranstaltungen zu tragen (während dem Auftritt nicht).
8. Der Ordenskanzler ist auch für das Beantragen des Dachverbandsorden verantwortlich.
9. Den einzelnen Abteilungen steht es weiterhin frei Abteilungspins/-Orden auf eigene Kosten erstellen zu lassen und zu vertreiben.

JUGENDORDNUNG

Die Jugendabteilung ist Bestandteil der Büttelzunft e. V.

PRÄAMBEL

Für die Büttelzunft e. V. ist Jugendarbeit eine zentrale Bedeutung in Brauchtumslehre. Für den Verein hat die Jugendarbeit damit zentrale Bedeutung, auch im Hinblick auf seine Aufgabenstellung. Jugendarbeit ist für die Gesellschaft im allgemeinen von großer Bedeutung, wenn sie Jugendlichen erstrebenswerte Ziele anbietet. Die Büttelzunft e. V. will über die rein vereinsinterne Zweckbestimmung hinaus Jugendlichen Erlebnisse vermitteln und ihnen sinnvolle Angebote zur Freizeitgestaltung unterbreiten.

1. Die Jugendleitung besteht aus:
 - Jugendleiter
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - Jugendkassierer

2. Die Jugendleitung vertritt die Belange der Jugendabteilung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Organen des Vereins.

3. Die Jugendleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

4. Der Jugendleiter oder der stellvertretende Jugendleiter vertreten die Jugendabteilung nach außen.

5. Rechte und Pflichten der Abteilung sind in der Satzung (§§ 10 und 11) der Büttelzunft e. V. geregelt.

6. Mitglieder der Jugendabteilung sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie sich in der Jugendabteilung der Büttelzunft e. V. aktiv engagieren.

7. Die Jugendabteilung will ihre Mitglieder an die Ziele des Vereins heranzuführen und zur aktiven Mitgestaltung gemeinsamer Interessen befähigen. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder beitragen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung motivieren. Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Vereins sind insbesondere:

8. Jugendliche an das fasnachtliche Brauchtum der Heimat heranzuführen und Möglichkeiten der aktiven Beteiligung an der Wiederbelebung bzw. Aufrechterhaltung des Brauchtums zu eröffnen.
9. Das soziale Engagement durch gemeinsame Aktivitäten zu fördern. Die Jugendleitung ist für die Organisation und Durchführung für aktuell folgende Aktivitäten/Veranstaltungen zuständig:
 - Kinderfasching
 - Jugendausflug
 - Trainingslager
 - Rübengeisterfest
 - Jugendweihnacht
10. Die internationalen Begegnungen weiter zu entwickeln, dies im Rahmen der bestehenden Kontakte zu ausländischen gleichartigen Vereinen.
11. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
12. Die Jugendabteilung führt eine eigene Kasse. Die Jugendversammlung bestellt für diese Aufgabe einen Jugendkassierer.
13. In der Abteilungsversammlung wird über den von der Jugendleitung erstellten Haushaltsplan zur Genehmigung beantragt.
14. Jugendordnungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit von mindestens 50% der Wahlberechtigten.
15. Bei Auflösung der Jugendabteilung geht das vorhandene Inventar und der gesamte Kontobestand in den Besitz des Gesamtvereins der Büttelzunft e. V. über, welche es dann wieder jugendgebundenen Zwecken zur Verfügung stellt. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Abteilungsversammlung, wobei 2/3 von 50% der Erschienenen und zugleich Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen müssen.
16. Die Abteilung kann jederzeit jedes Vereinsmitglied jeder Abteilung bei Aktivitäten mit zu Hilfe nehmen. Absprachen werden im Hauptausschuss für besondere Maßnahmen getroffen.

17. Die Abteilung ist gegenüber der Vorstandschaft in der Verantwortung.

18. Die Abteilung erhebt derzeit keinen Abteilungsbeitrag.

ABTEILUNGSORDNUNG

KARNEVAL

Die Abteilung ist Bestandteil der Büttelzunft e. V.

PRÄAMBEL

Die Abteilung Karneval pflegt das Brauchtum der bayerisch-schwäbischen Fasnacht, sowie die dafür vorhandenen Ortsbräuche.

Mit den Gardetanzgruppen wird sportlicher Gardetanz betrieben, und in Zusammenarbeit mit der Jugendabteilung der Büttelzunft e. V. werden die Jugendlichen an Übungsabenden ausgebildet. Dafür sind Übungsleiter und Betreuer zu den Kursen und Lehrgängen des Bundes Deutscher Karnevalisten zu entsenden.

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Präsident der Abteilung Karneval

Vizepräsident der Abteilung Karneval

Kassierer

Jugendwart

Sowie die ab Punkt 2. aufgeführten Ausschussmitglieder, die alle 2 Jahre bei den Abteilungsneuwahlen bestimmt werden.

2. Der technische Leiter hat die Aufgaben, bei Veranstaltungen des Vereins für einen technischen Ablauf zu sorgen. Programmabläufe bekommt er vom Zeremonienmeister mitgeteilt, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der technische Leiter ist für die Funktionsfähigkeit, Wartung und Erneuerung von Licht-und Tonanlage zuständig. Erforderliche Arbeiten stehen in Zusammenarbeit mit dem Aufbaumeister. Neuanschaffungen müssen über den Ausschuss genehmigt werden.

3. Der Zeremonienmeister führt die Gesellschaft bei Veranstaltungen in und aus dem Saal, ebenso jeden einzelnen Programmpunkt bei Auftritten. Er arbeitet mit Übungsleiter und Betreuer zusammen. Er informiert alle Aktiven über die Programmabläufe.
4. Der Ordenskanzler ist für die Erstellung des Jahresordens verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Ausgabe der Orden verantwortlich. Er arbeitet nach der Ordensordnung.
5. Der Aufbaumeister ist für alle Auf- und Abbauarbeiten bei Eigenveranstaltungen inkl. Dekoration verantwortlich. Er arbeitet in Absprache mit dem Technischen Leiter zusammen.
6. Der Umzugsleiter ist für alle Umzüge an den der Gesamtverein teilnimmt verantwortlich und hat für die Benachrichtigungen und Aufstellungen zu sorgen. Er ist unter Zuhilfenahme aller Ausschussmitglieder Organisator der Umzüge. Er arbeitet mit dem Sicherheitsbeauftragten der Abteilung Wagenbau zusammen.
7. Der Gewandmeister nimmt vereinseigene Kostüme in Verwahrung und veranlasst Pflege und Ausbesserungsarbeiten.
8. Der Auwaldmeister vertritt im Ausschuss die Belange der Auwaldgruppe.
9. In einer Faschingskampagne beginnend mit der eigenen Inthronisation bis zur nächsten eigenen Inthronisation des Folgejahres, hat das amtierende Prinzenpaar Sitz- und Stimmrecht im Ausschuss. Die weitere Zusammenarbeit wird vom Ausschuss geregelt.
10. Rechte und Pflichten der Abteilung sind in der Satzung (§§ 10 und 11) der Büttelzunft e. V. geregelt.
11. Der Karnevalsausschuss stellt den Elferrat im Karneval.
12. Bei Karnevalsveranstaltungen ist die Anwesenheit des Elferrats Pflicht. Sollte ein Mitglied dieses Ausschusses öfter als zweimal während der Saison unentschuldigt fehlen, so kann es vom Ausschuss ausgeschlossen werden.

13. Im Rahmen des Abteilungshaushaltes und nach Beschlüssen der
Abteilungsversammlung ist die Abteilung zu führen.

14. Die Abteilung ist gegenüber der Vorstandschaft in der Verantwortung.

15. Aktuell besteht die Abteilung Karneval aus:

- Elferrat
- Auwalds
- Hofnarren
- Tanzgarden
- Showtanz

16. Der Stichtag für die Alterseinstufungen der Tanzgarden ist der 01.01 des 2
Jahres der Kampagne.

Für die Tanzgarden gelten folgende Alterseinstufungen:

- Minigarde (4-7 Jahre)
- Kindergarde (8-11 Jahre)
- Teenagerdgarde (12-15 Jahre)
- Prinzen гарде (ab 16 Jahre)

17. Die Abteilung erhebt derzeit keinen Abteilungsbeitrag.

ABTEILUNGSORDNUNG

SCHALMEIEN

Die Abteilung ist Bestandteil der Büttelzunft e. V.

PRÄAMBEL

Die Abteilung Schalmeyen pflegt das Musizieren mit Schalmeyeninstrumenten und Schlagwerk. Hierfür werden die Mitglieder durch Übungsabende im Spielen dieser Instrumente ausgebildet. Die Abteilung betreibt Jugendarbeit im gleichen Rahmen.

Die dafür erforderlichen Arbeitsmittel sind von der Abteilung zu besorgen.

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Abteilungsleiter

Stellvertretender Abteilungsleiter (Musikalischer Leiter)

Kassierer

Jugendwart

Diese Funktionsämter sind Wahlämter der Abteilungsversammlung.

2. Die Aufgaben von Abteilungsleiter bis Jugendwart sind in der Satzung der Büttelzunft e. V. festgelegt.
3. Der Musikalische Leiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäßen Zustand der Noten.
4. Die Abteilungsleitung hat für einen einwandfreien technischen Zustand der Instrumente und die Verwaltung der Kleidung zu sorgen.

5. Rechte und Pflichten der Abteilung sind in der Satzung (§§ 10 und 11) der Büttelzunft e. V. geregelt.
6. Instrumente, soweit diese die Schalmeienspieler nicht selbst angeschafft haben, stellt der Verein Büttelzunft e. V., vertreten durch die Abteilung Schalmeien gegen eine Kautions von derzeit 80€ zur Verfügung. Bei Ausscheiden eines Schalmeienspielers ist das Instrument zu überprüfen und gegebenenfalls reparieren zu lassen. Bei nicht sachgerechter Pflege oder bei nachgewiesener mutwilliger Beschädigung sind diese Reparaturkosten von dem jeweiligen Mitglied in voller Höhe selbst zu übernehmen. Die Kautions umfasst Häß, Schalmeien und Tasche.
7. Die Abteilung kann jederzeit jedes Vereinsmitglied jeder Abteilung bei Aktivitäten mit zu Hilfe nehmen. Absprachen werden im Hauptausschuss für besondere Maßnahmen getroffen.
8. Der Abteilungsausschuss kann weitere Funktionsträger in den Ausschuss bestellen, wenn er dies für erforderlich hält.
9. Im Rahmen des Abteilungshaushaltes und nach Beschlüssen der Abteilungsversammlung ist die Abteilung zu führen.
10. Die Abteilung ist gegenüber der Vorstandschaft in der Verantwortung.
11. Die Abteilung erhebt derzeit einen Abteilungsbeitrag in der Höhe von 50€.

ABTEILUNGSORDNUNG

VOLKSTANZ

Die Abteilung ist Bestandteil der Büttelzunft e. V.

PRÄAMBEL

Die Abteilung Volkstanz pflegt das bayerische-schwäbische Brauchtum, Hierfür werden die Mitglieder durch Übungsabende im Tanzen unterrichtet. Die Abteilung betreibt Jugendarbeit im gleichen Rahmen. Die dafür erforderlichen Arbeitsmittel müssen von der Abteilung selbst besorgt werden.

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Abteilungsleiter

Stellvertretender Abteilungsleiter

Kassierer

Jugendwart

Tanzmeister.

Diese Funktionsämter sind Wahlämter der Abteilungsversammlung.

2. Die Aufgaben von Abteilungsleiter bis Jugendwart sind in der Satzung der Büttelzunft e. V. festgelegt.
3. Tanzmeister. Er leitet die Übungsabende der Volkstanzgruppe, nimmt an weiterführenden Seminaren teil und ist für die Tanzdarbietungen verantwortlich.

Abteilungsordnung Volkstanz

4. Rechte und Pflichten der Abteilung sind in der Satzung (§§ 10 und 11) der Bützelzunft e. V. geregelt.
5. Die Abteilung kann jederzeit jedes Vereinsmitglied jeder Abteilung bei Aktivitäten mit zu Hilfe nehmen. Absprachen werden im Hauptausschuss für besondere Maßnahmen getroffen.
6. Die Abteilungsversammlung kann weitere Funktionsträger in den Ausschuss bestellen, wenn sie dies für erforderlich hält.
7. Im Rahmen des Abteilungshaushaltes und nach Beschlüssen der Abteilungsversammlung ist die Abteilung zu führen.
8. Die Abteilung ist gegenüber der Vorstandschaft in der Verantwortung.
9. Die Abteilung erhebt derzeit keinen Abteilungsbeitrag .

ABTEILUNGSORDNUNG

WAGENBAU

Die Abteilung ist Bestandteil der Büttelzunft e. V.

PRÄAMBEL

Die Abteilung „Wagenbau“ gestaltet und baut einen Wagen für Karnevalsumzüge, unter Berücksichtigung der hierfür geltenden gesetzlichen Regeln und öffentlichen Vorschriften (Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehr-Zulassung-Ordnung). Ein einwandfreier technischer und geprüfter Zustand und betrieb ist Voraussetzung! Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten auf der Grundlage dieser Abteilungsordnung selbständig. Die durch die Vereinssatzung begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt. Sie ist selbständig und eigenverantwortlich. Die dafür erforderlichen Arbeitsmittel sind von der Abteilung zu besorgen. Die Abteilung trägt sich selbst!

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Abteilungsleiter
Stellvertretender Abteilungsleiter
Sicherheitsbeauftragter
Kassierer
Jugendwart

Diese Funktionsämter sind Wahlämter der Abteilungsversammlung.

2. Der Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Absicherung des Wagens bei Umzügen. Er muss dafür sorgen, dass von dem Wagen keine Verletzungsgefahr für Personen ausgeht! In Fragen der Sicherheit haben alle Teilnehmer der Büttelzunft e. V. den Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten Folge zu leisten. (siehe Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten im Anhang)
3. Die Aufgaben von Abteilungsleiter bis Jugendwart sind in der Satzung der Büttelzunft e. V. festgelegt.
4. Rechte und Pflichten der Abteilung sind in der Satzung (§§ 10 und 11) der Büttelzunft e. V. geregelt.

5. Während des Umzugs dürfen nur berechnigte Personen der Büttelzunft e.V. auf dem Wagen aufhalten. Ausnahmen im Einzelfall sind zwischen den Abteilungsleitern Wagenbau, Karneval und Schalmeien zu klären.
6. Bei Teilnahme der Abteilung Schalmeien Nersingen an Umzügen erfolgt der Betrieb der Musikanlage nur nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung/ Musikalische Leitung der Schalmeien. Die Abteilung Wagenbau ist voll verantwortlich für die ausgewählte Musik.
7. Der Wagen ist bei Teilnahme an Umzügen der Abteilung Karneval einzusetzen. Ist kein Umzug oder eine andere Veranstaltung geplant kann die Abteilung „Wagenbau“ eigenständig agieren. (siehe § 12 Sonderregelungen Gesamtverein mit Abteilungen Punkt 11).
8. Die Abteilung kann jederzeit jedes Vereinsmitglied jeder Abteilung bei Aktivitäten um Hilfe bitten. Absprachen sind zwischen den Abteilungsleitungen im Hauptausschuss zu regeln.
9. Die Entscheidungskraft das Motto liegt in der Abteilung Wagenbau nach Rücksprache mit der Abteilung Karneval. Der Hauptzweck des Wagens als Prinzenpaarwagen der Büttelzunft e. V. muss stets erkennbar sein.
10. Der Abteilungsausschuss kann weitere Funktionsträger in den Ausschuss bestellen, wenn er dies für erforderlich hält.
11. Im Rahmen des Abteilungshaushaltes und nach Beschlüssen der Abteilungsversammlung ist die Abteilung zu führen.
12. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
13. Die Abteilung Wagenbau führt eine eigene Kasse. Die Abteilungsversammlung bestellt für diese Aufgabe einen Kassierer.
14. In der Abteilungsversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.
15. Der Kassierer erstellt zum Jahresende einen Kassenbericht (Kalenderjahr), der von zwei Kassenprüfern geprüft wird. Kassenbericht und Rechnungsprüfungsbericht sind der Abteilungsversammlung zur Genehmigung vorzutragen. Ebenso hat der Hauptausschuss der Büttelzunft e. V. über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu befinden.
16. Bei Auflösung der Abteilung Wagenbau geht das vorhandene Inventar und das Abteilungsvermögen in den Besitz des Gesamtvereins der Büttelzunft e. V. über!!

17. Die Abteilung ist gegenüber der Vorstandschaft in der Verantwortung.
18. Die Abteilung erhebt derzeit einen Abteilungsbeitrag in der Höhe von 50€.
19. Die Abteilung wählt ihre Kostüme selbständig im Rahmen des gewählten Mottos.
Für ordentliches und repräsentatives Auftreten ist sie selbst verantwortlich.